

Partnervertrag

Zwischen

Adresse: _____

nachfolgend „Partner“ genannt,

und der

Consulting Union eG, Hauptstrasse 223, D-65760 Eschborn

nachfolgend „Genossenschaft“ genannt,

vertreten durch _____

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

A. Präambel

Ziel beider Vertragsparteien ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung des Partners und der anderen Genossenschafts-Partner mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes unter Berücksichtigung Standes- und berufsrechtlicher Belange.

Zur Stärkung dieser Kooperation verpflichten sich beide Seiten zu einem fairen und loyalen Verhalten untereinander und gleichermaßen auch gegenüber den anderen Genossenschaft-Partnern. Sie verpflichten sich Vereinbarungen einzuhalten, auch wenn diese mündlich getroffen wurden. Allen Kooperationspartnern ist bewusst, dass die Kooperation sie auch dazu verpflichtet gegenüber neuen Ideen und Strategien offen zu sein. Sie sind sich bewusst, dass eine Kooperation das Zurückstellen eigener Belange erfordern kann.

B. Pflichten der Genossenschaft

1. Vertrieb

Die Genossenschaft bietet eine professionelle Vertriebsorganisation. Diese kann die Projektakquise für die Partner vollständig übernehmen oder den Partner bei der Akquise unterstützen. Der Vertrieb unterstützt bei der Akquise weiterer Partner. Der Vertrieb ist verantwortlich für die Auftragsbeschaffung und das Vertragsmanagement in Bezug auf den Kunden. Es werden interne und Kundeninterviews mit den Kandidaten durchgeführt und für eine breite Informationsbasis bei den Kandidaten gesorgt. Dabei werden Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt und das Vertragsmanagement in Bezug auf den Kandidaten organisiert. Bei Bedarf wird ein lokales Delivery-Management innerhalb der Projekte aufgebaut, um die Kunden- und Consultant-Beziehungen zu optimieren.

2. Marketing

Die Genossenschaft entwickelt bei Bedarf für alle Partner Marketingprogramme und wird diese regelmäßig fortentwickeln. Diese Marketingprogramme stellt sie dem Partner zu dessen eigener Nutzung für die Vertragsdauer zur Verfügung.

Die Genossenschaft wird bestrebt sein, der Bezeichnung „Consulting Union“, sowie dem Genossenschafts-Bildzeichen weite Geltung zu verschaffen. Die Bezeichnung „Consulting Union“ und das Genossenschafts- Bildzeichen sind auch markenrechtlich geschützt werden.

Die Genossenschaft gewährt dem Partner für die Vertragsdauer ein untergeordnetes Nutzungsrecht an der Bezeichnung „Consulting Union“, sowie dem Genossenschafts-Bildzeichen in der eigenen Darstellung.

3. Recruiting

Basierend auf den Opportunities und Aufträgen wird die Genossenschaft ein professionelles Recruiting zur Gewinnung von freiberuflichen Mitarbeitern und insbesondere Partnern aufbauen.

4. Interessenvertretung

Die Genossenschaft wird die wirtschaftlichen Interessen ihrer Partner gegenüber den Organisationen und Unternehmen vertreten. Juristische und steuerrechtliche Beratungen sind dabei ausgeschlossen.

5. Partnertreffen

Die Genossenschaft wird regelmäßige Partnertreffen vorbereiten und durchführen. Zu diesen Treffen wird sie ausschließlich zur Vertretung befugte Repräsentanten der Partner (Inhaber, Geschäftsführer) zulassen. Bei Bedarf wird die Genossenschaft aus dem Kreis sachkundiger Partner Projektgruppen initiieren, die gegebenenfalls unter Einbeziehung qualifizierter Hilfe Dritter zu speziellen Themenkreisen Lösungsvorschläge erarbeiten.

6. Geheimhaltung

Die Genossenschaft verpflichtet sich gegenüber dem Partner, sämtliche vertraulichen Informationen über sein Unternehmen während der Laufzeit dieses Vertrages als auch nach dessen Beendigung Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Die Genossenschaft wird dafür alle zumutbaren Vorkehrungen treffen und Dritten keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen der Partner ermöglichen. Die Genossenschaft wird ferner ihre Mitarbeiter entsprechend schriftlich verpflichten. Die Genossenschaft wird zudem dafür sorgen, dass die ihr überlassenen Unterlagen und Informationen der Partner nur für die Erreichung der gemeinschaftlichen Ziele im Sinne der Kooperation verwendet werden dürfen. Diese Geheimhaltungspflicht besteht mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, Finanzierungsinstitute, Versicherungen und zuständige Behörden im Rahmen der üblichen Auskunftspflicht zulässig ist.

C. Pflichten des Partners

1. Vertrieb

Der Partner verpflichtet sich Projekt- und Staffing-Opportunities zu identifizieren und diese Opportunities an die Genossenschaft zu melden. Innerhalb der Genossenschaft wird dann versucht das Geschäft zu entwickeln und mit freien oder neuen Partnern zu besetzen. Das Gesamtkonstrukt dient damit allen Partnern auf Gegenseitigkeit. Ausgenommen hiervon sind Fälle in denen eine Rechtsverletzung zum Beispiel gegen ein NDA¹ vorliegen würde.

2. Qualitätsmanagement

Der Partner verpflichtet sich seine Projekte zur vollsten Zufriedenheit des Kunden durchzuführen und damit die Genossenschaft zu stärken. Die Zufriedenheit der Kunden

¹ NDA = Non Disclosure Agreement

mit der Arbeit aller Partner wird über die langfristige Geschäftsentwicklung der Genossenschaft und damit die erfolgreiche Projektakquise für jeden einzelnen Partner entscheiden. Wenn die Community der Genossen es schafft einen herausragenden Qualitätseindruck zu hinterlassen, dann wird dies an vielen Stellen die Verhandlungsposition z. B. auch bei den Tagessätzen stärken. Die Zufriedenheit der Kunden entsteht insbesondere durch die Beherrschung der Rolle / des Jobs („Business Operator“), Schaffung besonderer Mehrwerte für den Kunden und seine Ziele aus jeder spezifischen Rolle heraus („Value Creation“) und durch besonders gutes Führungs- und Teamverhalten („People Developer“). Jeder Partner sollte darauf achten, dass eine gute Stimmung als Grundlage für gute Arbeit vorhanden ist, jeder Mitarbeiter in seinem Umfeld alle Informationen hat und bei Bedarf unterstützen, damit jeder seine Arbeit bestmöglich ausführen kann.

3. Marketing

Der Partner verpflichtet sich, die ihm von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Marketinghilfen ausschließlich in der von der Genossenschaft vorgegebenen Art zu nutzen und einzusetzen. Bei Beendigung des Vertrages erlischt dieses Nutzungsrecht. Der Partner ist gehalten, seine Mitgliedschaft in der Genossenschaft herauszustellen, z. B. in seiner Werbung, auf Geschäftspapieren, in Imagebroschüren, auf seiner Internet-Homepage, auf seinen Visitenkarten, etc.

4. Recruiting

Der Partner verpflichtet sich mögliche Partner und freiberufliche Unterstützung zu identifizieren und der Genossenschaft zu melden. Die Genossenschaft wird diese Consultants in die Prozesse des Vertriebs und der Auftragserfüllung integrieren. Auf diese Weise steigt die Erfolgswahrscheinlichkeit für Projekte, die von der Genossenschaft durchgeführt werden. Darüber hinaus steigt der Marktanteil der Genossenschaft und damit werden die bereits genannten Verhandlungspositionen weiter gestärkt.

5. Partnertreffen

Der Partner ist eingeladen, an den von der Genossenschaft organisierten Partnertreffen teilzunehmen.

6. Genossenschaftsanteile

Der Partner verpflichtet sich mindestens einen Genossenschaftsanteil gemäß Satzung der Genossenschaft zu zeichnen und den Nominalwert unverzüglich auf ein Bankkonto der Genossenschaft einzuzahlen. Mit Zeichnung des Genossenschaftsanteils und Beitritt zur Genossenschaft akzeptiert der Partner die Satzung der Consulting Union eG

vollumfänglich.

7. Leistungsvergütung / Provision

Für Leistungen, die die Genossenschaft im Zuge der Besorgung und Abwicklung eines oder mehrerer Projekte für den Partner erbringt, erhält die Genossenschaft von dem Partner eine volumenabhängige Vergütung. Die Genossenschaft bringt diese bei der monatlichen Leistungsvergütung gegenüber dem Partner in Abzug. Für Verträge, die der Partner unter Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft direkt mit dem Endkunden geschlossen hat, stellt die Genossenschaft dem Partner eine monatliche Provisionsrechnung. Der Partner hat zu diesem Zweck das monatliche Umsatzvolumen für den zugrundeliegenden Vertrag bis spätestens zum 3. Arbeitstag des Folgemonats an die Genossenschaft zu berichten. Die Höhe des Abzugsbetrags / der Provision werden vom Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und soll in der Regel nicht mehr als 10% vom Nettoumsatz betragen. Beträge sind jeweils zzgl. der jeweils aktuell gültigen Mehrwertsteuer zu verstehen.

8. Geheimhaltung

Inhalte des partnerinternen Teils des Internetportals, insbesondere Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben, Betriebshandbücher, schriftliche, mündliche und sonstige vertrauliche Informationen der Genossenschaft und deren Partner sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Der Partner wird dafür alle Vorkehrungen treffen und Dritten keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen der Genossenschaft und deren Partner ermöglichen. Der Partner wird seine Mitarbeiter, die Zugang zu diesen Informationen haben, schriftlich zur Geheimhaltung im Sinne dieses Vertrages verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht besteht mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, Finanzierungsinstitute, Versicherungen und zuständige Behörden im Rahmen der üblichen Auskunftspflicht zulässig ist.

9. Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Partners

Kann der Partner vorübergehend oder dauernd seiner Vertragspflicht ganz oder teilweise nicht nachkommen, hat er die Genossenschaft unverzüglich zu unterrichten.

D. Schutzrechte

1. Erhaltung der Schutzrechte

Die Genossenschaft sorgt für den Bestand und die Durchsetzung ihrer Schutzrechte.

2. Mitwirkung des Partners

Der Partner ist gehalten, die Genossenschaft bei der Durchsetzung dieser Schutzrechte zu unterstützen.

3. Verlust von Schutzrechten

Sollte ein gewerbliches Schutzrecht der Genossenschaft, insbesondere eine eingetragene Marke, später gelöscht, versagt, beschränkt oder für nichtig erklärt werden, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Vertrages. Die Genossenschaft wird gegebenenfalls ein anderes Schutzrecht schaffen bzw. erwirken, das an Stelle des bisherigen tritt.

4. Verhalten des Partners

Der Partner wird die Schutzrechte der Genossenschaft weder angreifen noch durch Dritte angreifen lassen und auch nicht Dritte bei solchen Angriffen unterstützen.

E. Sanktionen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diesen Vertrag ist die Genossenschaft berechtigt, diesen außerordentlich zu kündigen.

F. Vertragslaufzeit/Kündigung

1. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt 6 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns. Danach verlängert sich diese Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann ordentlich von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

2. Rückgabe von Unterlagen

Der Partner hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich die ihm von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Marketinghilfen, Preislisten etc. an die Genossenschaft herauszugeben und sämtliche Hinweise auf seine Partnerschaft mit der Genossenschaft zu entfernen bzw. zu unterlassen. Dem Partner steht kein Pfand oder Zurückbehaltungsrecht an Vermögensgegenständen der Genossenschaft und an ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu.

G. Sonstiges

1. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Amtsgericht Frankfurt am Main.

2. Schlichtung

Sofern die Genossenschaft eine Schiedsstelle/Schlichtungsstelle/Mediation einrichtet, verpflichtet sich der Partner zur kooperativen Zusammenarbeit mit diesem Gremium.

3. Nebenabreden

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab sofort in Kraft.

H. Anpassungsklausel

Es gilt die jeweils von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung beschlossene aktuelle Fassung des Partnervertrages. Änderungen des Partnervertrages sind dem Partner schriftlich mitzuteilen. Widerspricht der Partner diesen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, gelten die Änderungen als vereinbart.

I. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer etwa ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie die Unwirksamkeit oder die Lücke bedacht hätten.

Ort, Datum

.....
Partner

.....
Vorstand Consulting Union eG